

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED] le

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 07.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-725/002 II#0619

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das BMI „Sicherheit des Bürgerportals“ [#229716]

Sehr geehrte Frau Franke,

mit Schreiben vom 14. November 2021 haben Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag an das BMI vom 25. September 2021 gebeten. Darin baten Sie um Mitteilung, welche TOMs bzw. Sicherheitsmaßnahmen das BMI vereinbart hat oder anstrebt.

Mit Schreiben vom 11. November 2021 hat Ihnen das BMI mitgeteilt, dass der Antrag gebührenpflichtig sein wird und die voraussichtlich entstehenden Gebühren mit 127,50 Euro veranschlagt. Sie wurden gebeten, mitzuteilen, ob Sie trotz der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem Antrag festhalten.

Nach Auskunft des BMI haben Sie in Ihrem Schreiben vom 24. November 2021 lediglich mitgeteilt, dass Sie den BfDI um Vermittlung gebeten haben, weil Sie der Meinung sind, dass durch das öffentliche Interesse Ihrer Anfrage Gebührenfreiheit möglich sein sollte.

Hierzu teile ich mit, dass nach § 10 Abs. 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Lediglich für die Erteilung einfacher Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. Von einer einfachen Auskunft geht man im Regelfall nur aus, wenn für die Prüfung des Antrags, Zusammenstellung der Information, Prüfung von Ausschlussgründen und ggf. Schwärzungen sowie Bescheidung des Antrags nicht mehr als 30 Minuten Arbeitszeit erforderlich sind. Das BMI hat in seinem Schreiben vom 11. November 2021 dargelegt, dass es sich bei Ihrer Anfrage um keine einfache Auskunft han-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

delt. Einen Gebührenverzicht bei besonderem öffentlichen Interesse der Anfrage sieht das IFG nicht vor. Insofern fehlt es an einer Rechtsgrundlage, Ihre Anfrage bei dem voraussichtlichen Verwaltungsaufwand gänzlich gebührenfrei zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

